



Beschlussvorlage DS 062/2019/19-24

Status: öffentlich
Datum: 25.05.2020

Fachbereich: Fachbereich II - Haushaltswirtschaft
Bearbeiter: Frau Kindler
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Entbehrlichkeit und Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 3, Flurstück 1163

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Wirtschaft	05.03.2020	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	27.01.2020	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	10.02.2020	Entscheidung	Ö
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Wirtschaft	04.06.2020	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	09.03.2020	Kenntnisnahme	Ö
Hauptausschuss	18.05.2020	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	22.06.2020	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt gemäß § 79 Abs. 1 BbgKVerf fest, dass das Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 3, Flurstück 1163 (681 m²) für die Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht notwendig ist.

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf des Grundstückes an die derzeitigen Erbbauberechtigten zum noch zu ermittelnden aktuellen Ankaufswert. Die Kosten für das Gutachten sowie des Kaufvertrages und seiner Durchführung sind durch die Antragsteller zu tragen.

Die Gemeindevertretung erteilt eine Belastungsvollmacht zur Bestellung von Grundpfandrechten vor Eigentumsumschreibung in max. Höhe des Kaufpreises.

Sachverhalt:

Das Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 3, Flurstück 1163 (681 m²), befindet sich im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten.

Am 26.05.2003 wurde ein Erbbaurecht begründet.

Vereinbarung des Erbbaurechtsvertrages:

- Erbbaurechtsdauer: 99 Jahre
- Erbbauzins: 3.112,00 Euro/Jahr
nach Anpassung derzeit 3.722,62 Euro/Jahr
- Vereinbarung zur Eintragung einer Erbbauzinsreallast
- Begründung des Erbbaurechts für Wohnzwecke
- Gegenseitige Vorkaufsrechte

- Belastungs- und Veräußerungszustimmung durch den Erbbaurechtsgeber erforderlich

Das Erbbaurecht wurde am 04.05.2004 in das Erbbaugrundbuch eingetragen.
Die Erbbaurechtsnehmer errichteten ein Wohnhaus auf dem Grundstück.

Mit Schreiben vom 19.11.2019 beantragten die jetzigen Erbbauberechtigten den Kauf des Grundstückes und begründeten den Antrag wie folgt:

„Ich habe Interesse das Grundstück der Gemeinde abzukaufen. Meine Nachbarn haben dies ebenso bereits vor längerer Zeit getan, also ist es offensichtlich generell möglich. Die Zeiten stehen sowohl für die Gemeinde als auch für mich günstig, da die Grundstückspreise aktuell hoch sind und für mich die Zinsen recht attraktiv scheinen.“

Zur Ermittlung des Kaufpreises soll ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger bzw. der Gutachterausschuss für Grundstückswerte mit der Ermittlung des Ankaufswertes beauftragt werden. Die Kosten für das Gutachten sowie des Kaufvertrages und seiner Durchführung sind durch die Erbbauberechtigten/ Antragsteller zu tragen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:	Kaufpreis
Aufwendungen/Auszahlungen:	keine
Auf der Kostenstelle:	1110304

Anlagen:

Flurkartenauszug

Sven Siebert
Bürgermeister